

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/1014

HHS4_V8 - Keine Kürzungen bei der Fahrbereitschaft (Kleidergeld)

Antrag: CDU

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
33	1110-100	10008500	40000000	
Aufwand (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
1.500	1.500			
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Der Kleidergeldzuschuss ist grundsätzlich kein Bestandteil des Gehalts, sondern eine zweckgebundene Zuwendung. Die Einordnung dieses Zuschusses als Teil des Gehaltes steht der mit der Gewährung verbundenen Zweckbindung grundsätzlich entgegen.

Der jährliche Kleidergeldzuschuss wurde zur Beschaffung angemessener Dienstkleidung gewährt. Die Definition von „angemessen“ hat sich in den letzten zehn Jahren stark verändert. In früheren Jahren wurde erwartet, dass die in der Fahrbereitschaft beschäftigten Herren Anzug und Krawatte tragen. Auch wenn die in der Fahrbereitschaft beschäftigten Personen auch weiterhin auf ein besonders gepflegtes Äußeres achten müssen, existiert keine Verpflichtung zum Tragen von Anzug und Krawatte.

Von den in der Fahrbereitschaft beschäftigten Personen wird - wie von weiteren Beschäftigten der Stadt Karlsruhe - eine der jeweiligen Tätigkeit angemessene Bekleidung erwartet.

Auf Grund der dargestellten aktuellen Finanzlage und der erwarteten finanziellen Entwicklung sind zusätzliche Aufwendungen und Zuschüsse in den Bereichen „freiwillige Leistungen“ und „Pflichtaufgaben ohne Weisung“ im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 aus Sicht der Verwaltung nicht finanzierbar.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.